

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 25.08.1828 publ. 03.09.1828

§. 5. Diese Vorschriften sollen auch auf die schon vor dieser Verordnung geschehenen, selbst auf die in Proceß befangenen Cessionen, soweit noch nicht rechtskräftig definitiv darüber entschieden ist, angewandt werden.

Urkundlich Unserer zc.

23) Bekanntmachung des Collegiums der Kirchen-Officialen vom 25. Aug., publ. am 3. September 1828.

Die Umschreibung in dem Stuhlregister der St. Lambertus-Kirche und in dem Grabregister des Heiligengeist-Thores

Nachdem nunmehr die Ordnung in dem Stuhlregister der hiesigen St. Lambertus-Kirche und in dem Grabregister des außer dem Heiligengeist-Thore belegenen Kirchhofes wieder hergestellt, aber zur Erhaltung solcher Ordnung dringend nöthig ist, daß die Umschreibungen gehörig und zeitig erfolgen, so wird in Bezug auf die desfalls bestehenden Verordnungen hiermit bestimmt, daß die, nach dem erfolgten Eintritt einer Veränderung in der Person des Eigenthümers eines Stuhls oder Plazes in der Kirche oder eines Begräbnißkellers oder Grabes auf dem Kirchhofe erforderliche Umschreibung sofort und spätestens vor dem Ablauf von drey Monaten a dato des eingetretenen Veränderungsfalls unter Production der erforderlichen Scheine bey dem Kirchenprovisor zur